

## **D E P A R T E M E N T S V E R F Ü G U N G**

Die vorliegende Departementsverfügung legt fest, wie die Übertrittsnoten der Volksschule im Zusammenhang mit den Aufnahmeprüfungen an die Bündner Mittelschulen anzugeben sind. Sie stützt sich auf Artikel 16 der Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen (BR 425.060), wonach der Vollzug der Verordnung dem Departement obliegt.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010) kann der Schulrat darüber entscheiden, ob das Schulzeugnis in Worten oder in Zahlen ausgedrückt wird. Die Departementsverfügung Nr. 398 vom 6. September 2001 regelt in den Promotions- und Zeugnisrichtlinien für die Bündner Volksschule den in Worten abgefassten Zeugnisbericht und das in Zahlen abgefasste Notenzeugnis. Demgegenüber ist in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen (BR 425.060) festgelegt, dass die Klassenlehrpersonen der zuletzt besuchten Primar- oder Sekundarschule den zur Aufnahmeprüfung angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine auf halbe Noten gerundete Übertrittsnote erteilt, welcher die Gesamtbeurteilung der promotionswirksamen Noten des ersten Semesterzeugnisses zugrunde liegt.

Um festzulegen, wie aus einem Zeugnis die Übertrittsnote bestimmt wird,

**v e r f ü g t**

**das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Bei einem in Zahlen abgefassten Notenzeugnis werden die promotionswirksamen Zeugnisnoten des ersten Semesterzeugnisses für die Berechnung der Übertrittsnote verwendet.

2. Bei einem Zeugnisbericht mit Worten ist folgendermassen vorzugehen:  
Die abgebende Lehrperson rechnet den Zeugnisbericht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich für die Aufnahmeprüfung an eine Mittelschule angemeldet haben, in Noten um. Grundlage bildet die folgende Tabelle, die von der Lehrperson auf den Einzelfall bezogen präzisiert und konkretisiert werden muss:

Bezeichnung	"übertroffen"	bedeutet:	5 bzw. 5.5 bzw. 6
Bezeichnung	"erreicht"	bedeutet:	4 bzw. 4.5
Bezeichnung	"teilweise erreicht"	bedeutet:	3.5
Bezeichnung	"nicht erreicht"	bedeutet:	3 oder tiefer

3. Stellt die Schule am Ende des ersten Semesters keine Zeugnisse aus, so erstellt die Lehrperson für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein Zwischenzeugnis in Noten.
4. Bei nichtbestandener Aufnahmeprüfung erfolgt gemäss geltender Praxis keine materielle Überprüfung der Übertrittsnote im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens.
5. Mitteilung an: alle Schulbehörden des Kantons (auch zur Weiterleitung an die Schulen); alle Inspektorinnen und Inspektoren; Lehrerinnen und Lehrer Graubünden, Herr Christian Gartmann, Präsident, Montalinstrasse 28, 7012 Felsberg; Bündner Kantonsschule, Arosastrasse 2, 7000 Chur; private Mittelschulen; Pädagogische Fachhochschule, Scalärastrasse 17, 7000 Chur; Amt für Volksschule und Kindergarten; Amt für Besondere Schulbereiche; Rechtsdienst EKUD; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND  
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN

Claudio Lardi, Regierungspräsident